

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma RAUMAG-Janich TCS GmbH, 96528 Rauenstein

Stand: Januar 2012

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Diese nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten für alle von RAUMAG-Janich Systemtechnik GmbH (nachfolgend Verkäufer) mit Unternehmern (§ 14 BGB) (nachfolgend Kunden oder Vertragspartner genannt) geschlossenen Verträge bei denen wir Auftragnehmer, Verkäufer oder Werklieferant sind. Die Geltung erstreckt sich auf alle bestehenden sowie künftigen Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Lieferung oder Erbringung der Leistungen.
- 1.3. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

2. Vertragsabschluß

- 2.1. Lieferverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommen nur zustande, wenn der Verkäufer den Liefervertrag schriftlich bestätigt hat.
- 2.2. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.3. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden allgemeinen Vertragsbedingungen mitgeteilt hat oder mitteilt oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf Bestellscheinen, abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2.4. Maßgebend sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Lieferfristen

- 3.1. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen haftet der Verkäufer nur insoweit, als ihm die fristgemäße Lieferung zumutbar ist.
- 3.2. Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Kunde zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- 3.3. Vereinbarte und bestätigte Lieferfristen gelten nur insoweit keine Änderungen gegenüber der ursprünglichen Spezifikation vorgenommen wurden. Ebenso lassen wir die verspätete Bestätigung von Maßblättern, geänderten Spezifikationen, finalen Konstruktionszeichnungen und ähnliche Umstände, welche durch unseren Kunden oder den Endkunden verursacht wurden, nicht gegen uns gelten. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 3.4. In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstigen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Behinderungen ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen, ohne dass der Käufer Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann.
- 3.5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.

4. Mängelrügen

- 4.1. Etwaige Mängel sind dem Verkäufer sofort, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Waren, verdeckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Ablieferung der Waren, dem Verkäufer durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- 4.2. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren eingebaut, weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass der Einbau, die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
- 4.3. Bei begründeten ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, nach seiner Wahl den Mangel innerhalb zumutbarer Frist zu beheben oder die Waren umzutauschen oder, falls beide Möglichkeiten nicht bestehen, die Waren zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten. Voraussetzung ist, daß die Waren sich noch in dem gleichen Zustand wie bei der Lieferung befinden. Weist der Käufer nach, daß er die Waren ohne Verstoß gegen die Rügepflicht eingebaut, weiterverarbeitet oder veräußert hat, so kann er für diesen Teil der Waren Minderung des Kaufpreises verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4.4. Lieferungen erfolgen in der handelsüblichen Qualität. Hinsichtlich der Warenbeschaffenheit gelten die von den Lieferwerken beanspruchten Toleranzen.

4.5. Warenmängel, die durch die bei der gelieferten Ware übliche Abnutzung, durch Fehler in der von dem Käufer vorgeschriebenen Konstruktion, unsachgemäße Behandlung und Überbeanspruchung verursacht worden sind, begründen keinen Anspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer.

4.6. Rücksendungen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verkäufers zugelassen und müssen frachtfrei erfolgen.

5. Zahlung

5.1. Der Kaufpreis ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Gewährung von Skonto auf den reinen Warenwert kann nur im Falle einer diesbezüglichen gesonderten Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gewährt werden. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Verkäufer über das Geld verfügen kann. Ein Skontoabzug ist unzulässig, soweit Kaufpreisforderungen aufgrund älterer fälliger Rechnungen noch unbeglichen sind. Angestellte, Arbeiter und Vertreter sind nur dann zum Inkasso berechtigt, wenn sie insoweit schriftlich bevollmächtigt worden sind.

5.2. Zu einer Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Nimmt er aber trotzdem Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung.

5.3. Bei verspäteter Zahlung werden Fälligkeitszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von 3,5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

5.4. Akzpte, Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber hereingenommen. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten behält sich der Verkäufer vor, gegen Rückgabe der Akzpte oder Wechsel Barzahlung zu verlangen.

5.5. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitiges Vorzeigen und rechtzeitige Protesterhebung von Akzepten und Schecks wird nicht übernommen.

5.6. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und für die weiteren Lieferungen Barzahlung zu verlangen. Desweiteren ist der Verkäufer berechtigt, alle umlaufenden Akzpte, Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

5.7. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Verkäufer nicht anerkannter Ansprüche des Käufers ist ebenso wie die Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen ausgeschlossen.

5.8. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Versendung

6.1. Frei-Haus-Lieferungen ergeben sich aus den jeweils beschränkt gültigen Preisangeboten.

6.2. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

6.3. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6.4. Maßgebend für die Berechnung der Transportkosten ist das von dem Verkäufer festgestellte Gewicht oder Maß.

6.5. Der Versand erfolgt in jedem Fall, das heißt auch bei der Vereinbarung von Frankolieferungen und bei Lieferungen mit Fahrzeugen des Verkäufers oder bei Lieferung durch vom Verkäufer beauftragte Dritte auf Gefahr des Käufers.

6.6. Bei der Abholung von Waren vom Lager des Verkäufers erfolgt keine Fracht- oder Rollgeldvergütung.

6.7. Individuelle Vereinbarungen bzgl. der Versendung stehen über den allgemeinen Versendungsbedingungen.

7. Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial wird, soweit es nicht Eigentum des Lieferwerkes ist, bei fracht- oder portofreier Rücksendung innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum in Höhe des hierfür berechneten Wertes vergütet, sofern das zurückgesandte Material in verwendungsfähigem Zustand bei dem Verkäufer eintrifft.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Verkäufer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo bezahlt hat. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgt ist.

8.2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die nicht dem Verkäufer gehören. In diesem Falle erwirbt der Verkäufer das Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB.

8.3. Der Käufer ist ferner berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu be- oder verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer in dessen Auftrag, jedoch ohne Kosten

für diesen. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache findet in keinem Falle statt. Der Käufer wird diese Sache ohne Entgelt für den Verkäufer verwahren. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

Erwirbt der Verkäufer Alleineigentum an der durch Verarbeitung dieser Bedingungen. Erwirbt der Verkäufer Miteigentum, so finden auf den Miteigentumsanteil die für die geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Auch diese Sache wird der Käufer für den Verkäufer ohne Entgelt aufbewahren.

8.4. Der Käufer ist auch berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die gelieferten Waren (Vorbehaltsware) ohne oder nach Be- oder Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer weiter zu veräußern. Es gilt dann folgendes:

- a) Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, so hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Verkäufer das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat.
- b) Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an den Verkäufer ab und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.
- c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufes.
- d) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, weiterverkauft, so ist die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung erfolgt.
- e) Ist der zwischen dem Käufer und dem Abnehmer vereinbarte Kaufpreis niedriger, als der Wert sämtlicher den Gegenstand des Vertrages mit dem Abnehmer bildenden Waren, so ist die Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe an den Verkäufer abgetreten, die dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der fremden Waren im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufes entspricht.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werksvertrages oder eines Werklieferungsvertrages verwandt, so tritt die Forderung aus diesen Verträgen bereits jetzt im gleichen Umfange an den Verkäufer ab, wie dies bezüglich der Kaufpreisforderungen unter b) bis e) vereinbart ist. Die Bestimmung unter a) gilt entsprechend.
- g) Die Abtretung der Forderungen soll vorläufig eine Stille sein, das heißt den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt, er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, zum Beispiel durch Abtretung, zu verfügen. Der Verkäufer hat das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Verkäufer wird aber hiervon Abstand nehmen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die Namen und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und ihm alle die Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

8.5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware jedoch nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

8.6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.7. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf dem Käufer über.

8.8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht veräußerten Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe dass - mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis - eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

8.9. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln.

8.10. Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer von Pfändungen der Waren und / oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren erheben, unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist dem Verkäufer gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass der in den vorliegenden Bedingungen vereinbarte Eigentumsvorbehalt noch besteht und das die gepfändeten Waren zu denjenigen gehören, die dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt unterliegen. Sind Forderungen gepfändet, so ist an Eides Statt zu versichern, dass es sich hier um Forderungen handelt, die aus dem Verkauf von Vorbehaltsware entstanden sind.

- 8.11. Der Käufer ist verpflichtet, dem Vorbehaltsverkäufer auf sein Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
- 8.12. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Vorbehaltsverkäufers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

9. Modelle

9.1. Soweit der Käufer Modelle zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei einzusenden. Die Modelle lagern auf Gefahr des Eigentümers; dem Verkäufer obliegt nicht die Verpflichtung, sie zu versichern. Er ist berechtigt, eingesandte Modelle zu ändern, soweit dies aus gießereitechnischen Gründen und zwecks Verminderung des Risikos notwendig erscheint, unbeschadet der Haftung des Käufers für die gießereitechnisch richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Modelle. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Modelle trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, nicht benötigte Modelle jederzeit zurückzusenden. Ist dem Verkäufer deren Rücksendung nicht möglich und kommt der Käufer seiner Forderung zur Abholung nicht nach oder sind seit der Anlieferung drei Jahre vergangen, ist der Verkäufer zu weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet. Sämtliche Kosten, welche durch die auf Gefahr des Käufers erfolgende Auslieferung oder Rücksendung der Modelle erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

9.2. Modelle, Modellplatten und Einrichtungen, die im Auftrag des Käufers vom Verkäufer angefertigt und beschafft werden, verbleiben auch bei Berechnung von Modellkosten Eigentum des Verkäufers, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist. Sofern der Käufer für vom Verkäufer anzufertigende oder zu beschaffende Modelle, Zeichnungen einsendet oder Angaben macht, ist er für die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der von ihm gestellten Unterlagen verantwortlich.

9.3. Der Käufer kann dem Verkäufer gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichen Rechtsschutz nur insoweit geltend machen, als er den Verkäufer auf das Bestehen solcher Rechte hinwies und sie sich ausdrücklich vorbehält.

10. Vertraulichkeit

10.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.

10.2. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen der Janich-Gruppe übermitteln.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers.

11.2. Es gilt deutsches Recht.

11.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.